

BKrfQG

Was kommt als Berufskraftfahrer auf mich zu?

Für wen gilt das BKrfQG?

Das BKrfQG gilt für alle Fahrer/Fahrerinnen, die Fahrten im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken durchführen.

Güterkraftverkehr: Fahrer von Fahrzeugen **über 3,5 t**
(LKW-Klassen, alte Klasse 3, C1, C1E, C, CE)

Personenverkehr: Fahrer von Fahrzeugen mit **mehr als 8 Fahrgästen**
(Bus-Klassen, D1, D1E, D, DE)

Welche Qualifikation muss ich erwerben?

Eine Fahrerlaubnis, die ab dem **10.09.2008** (Personenverkehr) bzw. ab dem **10.09.2009** (Güterkraftverkehr) erworben (neu oder nach Ablauf) wird, darf nur dann gewerblich genutzt werden, wenn eine Grundqualifikation nachgewiesen wurde.

1. Grundqualifikation (GQ)

- Die GQ wird erworben durch Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung bei der IHK oder durch Abschluss einer Berufsausbildung als Berufskraftfahrer/in.
- *Vor Absolvierung der GQ ist der Besitz der Bus-/ LKW-Fahrerlaubnis erforderlich!*

2. Beschleunigte Grundqualifikation (bGQ)

- Die bGQ wird erworben durch Teilnahme am Unterricht (140 Std.) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte und erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Prüfung bei der IHK.
- *Vor Absolvierung der bGQ ist der Besitz der Bus-/ LKW-Fahrerlaubnis **nicht** erforderlich!*

3. Umsteiger

- Für Fahrer/innen die Ihre Tätigkeit auf den Personen bzw. Güterverkehr ausweiten wollen gibt es die Möglichkeit einer reduzierten Umsteigerausbildung (35 Std.) und Umsteigerprüfung.

4. Weiterbildung (WB)

- Alle 5 Jahre nach Erwerb der Grundqualifikation
- Die WB besteht aus Lehrgängen bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (insgesamt 35 Stunden à 60 min).

Besitzstandsregeln für Inhaber einer Fahrerlaubnis

- **Inhaber** einer Fahrerlaubnis der **D-Klassen**, die **vor dem 10.09.2008** erteilt wurde und
- **Inhaber** einer Fahrerlaubnis der **C-Klassen**, die **vor dem 10.09.2009** erteilt wurde, müssen keine Grundqualifikation erwerben. Sie unterliegen jedoch der Weiterbildungspflicht.
- Die 1. Weiterbildung ist für **D-Klassen** bis spätestens **09.09.2013** (in Sonderfällen bis 09.09.2015) und für **C-Klassen** bis spätestens **09.09.2014** (in Sonderfällen bis 09.09.2016) nachzuweisen.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der C- und D-Klassen müssen nur 1 Weiterbildungsmaßnahme absolvieren. Bei befristeten Fahrerlaubnissen, deren Gültigkeit bis zu den o.g. Terminen abläuft, wird empfohlen, die Weiterbildung in Verbindung mit der Verlängerung nachzuweisen, damit Gültigkeit der Fahrerlaubnis und Gültigkeit der Qualifizierung übereinstimmen.

Eintragung der Maßnahme in den Führerschein

Durch Eintragung der Schlüsselzahl 95 mit Gültigkeitsdatum wird die absolvierte GQ, bGQ oder WB dokumentiert, bzw. die Erlaubnis zu gewerblichen Fahrten nachgewiesen.

Folgende Unterlagen sind der Fahrerlaubnisbehörde zur Eintragung vorzulegen:

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- 1 biometrisches Passbild (35 x 45 mm)
- Bescheinigung über die erworbene GQ, bGQ bzw. WB
- Gebühr: 29,60 €

Bei der gleichzeitigen Verlängerung der C-Klassen sind zusätzlich vorzulegen:

- Augenärztliches Zeugnis oder Gutachten nach Anlage 6 FeV
- Ärztliches Zeugnis oder Gutachten/ Nachweis nach Anlage 5 FeV
- Gebühr für Eintragung und Verlängerung: 50,30 €

Bei der gleichzeitigen Verlängerung der D-Klassen sind zusätzlich vorzulegen:

- Augenärztliches Zeugnis oder Gutachten nach Anlage 6 FeV
- Ärztliches Zeugnis oder Gutachten/ Nachweis nach Anlage 5 FeV
- Führungszeugnis (Belegart „0“)
- Gebühr für Eintragung und Verlängerung: 50,30 €
- Ab dem 50. Lebensjahr: Leistungstests

Formular finden sie unter: www.mkk.de

Für welche Personen gilt das BKrFQG nicht?

- Bundeswehr
- Polizei
- Zolldienst
- Zivil- und Katastrophenschutz
- Feuerwehr
- Rettungsdienste
- THW
- Handwerkerregelung: Beförderung von Material oder Ausrüstung, dass zur Ausübung des Berufs benötigt wird, wenn der berufliche Schwerpunkt nicht auf der Lenktätigkeit liegt z.B. Zimmermann, Fliesenleger (Anfragen hierzu beim Bundesamt f. Güterverkehr)

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern

Telefon: 06181/9290-0
Am Pedro-Jung-Park 14
63450 Hanau

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)

Servicetelefon: 0221/5776-2699
www.bag.bund.de